

Gutachten

über die Rechtsnachfolge von Todes wegen [REDACTED].

Gegenstand der Begutachtung sind das gemeinschaftliche Testament [REDACTED] und das Einzeltestament vom [REDACTED]. Beide Testamente sind den Beteiligten und dem Nachlassgericht bekannt.

Da der Sachverhalt allgemein bekannt ist, wird von einer gesonderten Wiedergabe des Sachverhaltes abgesehen.

I. Wechselbezüglichkeit

Fraglich ist, ob die Erblasserin aus Rechtsgründen gehindert war, die vom gemeinschaftlichen Testament abweichende Verfügung von Todes wegen vom [REDACTED] zu errichten.

Dies wäre dann der Fall, wenn das gemeinschaftliche Testament wechselbezügliche Verfügungen enthält, die nach dem Tod des anderen Ehegatten zu einer Bindungswirkung führen. Die Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen bedeutet, dass die Ehegatten gehindert sind, ohne weiteres einseitig abweichende Verfügungen von Todes wegen zu treffen, d.h., dass sie an ihre wechselbezüglichen Verfügungen gebunden sind (*Nieder/Handbuch der Testamentsgestaltung* Rn. 728). Nach dem Tod des einen Ehegatten tritt die Bindung des überlebenden Ehegatten an seine eigenen wechselbezüglichen Verfügungen ein (derselbe Rn. 731).

Wechselbezügliche Verfügungen sind in einem gemeinschaftlichen Testament durch den gemeinschaftlichen rechtsgeschäftlichen Willen beider Ehegatten so miteinander verbunden, dass sie sich in ihrer Wirksamkeit gegenseitig bedingen (*Schlüter ErbR*, Rn. 352), so dass sie nach dem Willen der Eheleute miteinander „*stehen und fallen*“ (RGZ 116, 148, 149). Anzunehmen ist dies, wenn zwischen einzelnen Verfügungen aus dem Zusammenhang des Motivs eine innere Abhängigkeit derart besteht, dass die Verfügungen des einen Ehegatten gerade deshalb getroffen wurde, weil der andere Ehegatte eine bestimmte andere Verfügung getroffen hat (*Palandt/Edenhofer* § 2270 BGB Rn 1).

Eine Wechselbezüglichkeit kann immer nur hinsichtlich jeder einzelnen der im Testament getroffenen Verfügungen geprüft und bejaht werden (BGH NJW RR 87, 1410). Es muss also konkret bestimmt werden, welche Verfügung des anderen Ehegatten korrespondierend zu der Verfügung sein soll, deren Wechselbezüglichkeit in Frage steht (*Palandt/Edenhofer* § 2270 BGB Rn. 4).

Wechselbezüglich können nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen sein (§ 2270 Abs. 3 BGB). Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann nicht wechselbezüglich getroffen werden, so dass insbesondere § 2271 BGB auf solche Verfügungen nicht anwendbar ist (*Palandt/Edenhofer* § 2270 BGB Rz. 2).

Enthält das gemeinsame Testament keine klaren und eindeutigen Anordnungen zur Wechselbezüglichkeit, muss diese für jede Verfügung gesondert durch Auslegung nach allgemeinen Grundsätzen ermittelt werden, auch durch ergänzende, bei der es auf den

übereinstimmenden Willen beider Ehegatten zur Zeit der Testamentserrichtung ankommt.

Eine solche klare und eindeutige Anordnung der Wechselbezüglichkeit könnte darin zu erblicken sein, dass die Eheleute auf Seite fünf des gemeinsamen Testaments übereinstimmend erklärt haben, dass ausschließlich die Verfügung dieses Testaments Gültigkeit haben sollen.

Offensichtlich wollten die Eheleute mit dieser Formulierung nicht zum Ausdruck bringen, dass frühere Testamente widerrufen werden sollen, da solche nicht vorhanden sind. Wobei nicht auszuschließen ist, dass die Eheleute diese Formulierung „vorsichtshalber“ aufgenommen haben, um ggfls. doch vorliegende Verfügungen zu widerrufen. Dies ist auch in der Beratungspraxis nicht unüblich, So kann als bekannt unterstellt werden, dass Notare, bzw. Rechtsanwälte bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen häufig ebenfalls Erklärungen gestalten, durch welche aus Vorsorgeüberlegungen heraus Widerrufserklärungen abgegeben werden. Da die Eheleute aber gerade nicht ausdrücklich den Widerruf bereits bestehender Testate erklärt haben, sondern die von der Eheleuten gefasste Formulierung sprachlich weiter gefasst ist, bleibt fraglich, ob diese Formulierung nach dem Willen beider Ehegatten dazu führen sollte, dass der überlebende Ehegatte von den Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments nicht mehr abweichen darf. Hierfür spricht zumindest die Wortwahl „ausschließlich“ und der abschließende Charakter der Regelung am Ende des Testaments. Allerdings verbleiben Zweifel, weil sich eben die Wechselbezüglichkeit gerade nicht klar und eindeutig aus der Formulierung ergibt.

Ist die Wechselbezüglichkeit einer Verfügung nicht eindeutig aus dem Text des gegenseitigen Testaments feststellbar, so muss zunächst gemäß § 133 BGB mit den Mitteln der individuellen Auslegung versucht werden und zwar unter Einbeziehung auch außerhalb der Testamentsurkunde liegender Nebenumstände und wobei auch die allgemeine Lebenserfahrung zu berücksichtigen ist, den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Testierers zu erforschen (*Nieder/Handbuch der Testamentsgestaltung* Rn. 736). Da es sich um gemeinschaftliche Ehegattentestament handelt, kommt es dabei auf den übereinstimmenden Willen beider Ehegatten bei der Errichtung des Testaments an (BGHZ 112, 229, 223). Vorliegend sind keine Nebenumstände bekannt, die bei der Auslegungsarbeit helfen könnten. Auch kann nicht mit der allgemeinen Lebenserfahrung argumentiert werden, da nicht ersichtlich ist, wie die Eheleute zu den Begünstigten gestanden haben. Da sich der gemeinschaftliche Wille nicht ermitteln lässt, muss auf den Willen des Erblassers abgestellt werden, um dessen testamentarische Verfügung es geht, allerdings auch aus der Sicht des anderen Ehegatten (*Nieder/Handbuch der Testamentsgestaltung* Rn. 736). Auch hier können Anhaltspunkte außerhalb der Testamentsurkunde herangezogen werden (*MüKo/Musielak* § 2270 BGB Rn. 7), die im vorliegenden Fall aber auch fehlen. Aufgrund der fehlenden Auslegungshilfen muss auf die Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 BGB abgestellt werden. Hiernach dürfte nur unstreitig bleiben, dass die gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute wechselbezüglich erfolgte. Alle weiteren Personen werden von der Auslegungsregel nicht umfasst. Zum einen handelt es sich nicht um Verwandte, noch handelt es sich um sonst nahestehende Personen. „Sonst nahestehende“ Personen müssen solche sein, zu denen der betreffende Ehegatte konkrete, deutlich über das normale Maß hinausgehende, mindestens dem üblichen Verhältnis zu Verwandten entsprechende, gute Beziehungen hatte (*Bengel DNotZ*

1977, 5, 8). Dies kann ohne weiteres vorliegend nicht angenommen werden, zumal bei der Beurteilung der Voraussetzungen des „Nahestehenden“ ein relativ strenger Maßstab anzulegen ist, um die Vermutung nicht zur gesetzlichen Regelung werden zu lassen (vgl. hierzu BayObLG, DNotZ 1977, 40, 42). Sofern Caritative oder gemeinnützige Organisationen bedacht werden, so wird gerade nicht von einer Wechselbezüglichkeit ausgegangen (*Reimann, Bengel, Mayer*, Testament und Erbvertrag/*Mayer* § 2270 Rn.33 unter Verweis auf BayObLG FamRZ 1986, 604. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das Motiv, wie hier, nicht ermitteln lässt (so auch OLG Düsseldorf vom 14.08.2000, AZ 9 U 60/00). Insbesondere bei Fehler jeglicher Verwandtschaftsbeziehung ist im Zweifel davon auszugehen, dass keine Wechselbezüglichkeit besteht, so dass bei einer Verschlechterung der persönlichen Beziehungen zu den Bedachten der Längerlebende zu einer Abänderung berechtigt sein soll (*Reimann, Bengel, Mayer*, Testament und Erbvertrag/*Mayer* § 2270 Rn. 46 unter Verweis auf BayObLG FamRZ 1991, 1232, 1234.) Anders läge es vorliegend nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen würden, dass es sich bei einer oder mehrerer der Bedachten um Personen handelt, die bei denen ausdrücklich festgestellt werden kann, dass zu diesen der betreffende Ehegatte besonders gute, enge persönliche und innere Beziehungen und Bindungen hatte (BayObLGZ 1982, 474, zurückhaltend KG Ez FamR aktuell 1993, 119 f.). Diese Anhaltspunkte sind nicht bekannt. Daher kann keine gesonderte Prüfung einer jeden Verfügung erfolgen, so dass vielmehr angenommen werden muss, dass alle Verfügungen der Ehegatten- ausgenommen der gegenseitigen Erbeinsetzung- nicht wechselbezüglich sind.

Ergebnis zu I.: Lediglich die gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute ist wechselbezüglich. Alle anderen Verfügungen in dem gemeinschaftlichen Testament sind entweder nicht wechselbezüglich oder die Vorschriften über die Wechselbezüglichkeit finden hierauf keine Anwendung. Die Erblasserin war daher aus Rechtsgründen nicht daran gehindert neu zu testieren.

II. Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments durch Errichtung des Einzeltestaments

Fraglich ist, ob nur die Verfügungen des Einzeltestaments Geltung haben, oder ob auch die Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments zusätzlich zu berücksichtigen sind. Es gelten nur die Verfügungen des Einzeltestamentes, wenn die Erblasserin die Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments widerrufen hat. Gemäß § 2253 BGB kann der Erblasser ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen. Der Widerruf erfolgt gemäß § 2254 BGB durch Testament. Der Widerruf nach § 2254 BGB muss nicht ausdrücklich erklärt sein, er kann auch durch Auslegung oder durch Umdeutung aus einer widersprechenden anderweitigen Verfügung nach § 2258 BGB entnommen werden (*Palandt/Edenhofer* § 2254 BGB Rn. 2). Eine widersprechende Verfügung liegt dann vor, wenn mehrere letztwillige Verfügungen sachlich nicht mehr vereinbar sind, die getroffenen Anordnungen also nicht nebeneinander Geltung erlangen können, sondern sich gegenseitig ausschließen (BGH NJW 85, 969). Selbst bei sachlicher Vereinbarkeit mehrerer Verfügungen kann trotzdem ein Widerspruch gegeben sein, wenn nämlich nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Willen des Erblassers die spätere Verfügung allein und ausschließlich geltend soll, weil der Erblasser mit dem späteren Testament die Erbfolge abschließend und umfassend regeln wollte, sei es insgesamt oder auch nur für einen bestimmten Teilbereich (BGH NJW 81, 2746 f.).

8. Gleiches gilt für die Zuwendung an [REDACTED].

9. Gleiches gilt für die Tierhilfe [REDACTED]

10. Fraglich ist, ob die Restzuwendung an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und zu Gunsten der Deutschen Krebshilfe eine Vermächtniszuwendung oder eine Erbeinsetzung darstellt. Gerade bei Privattestamenten juristische Laien erschließt sich im Einzelfall nicht ohne weiteres, ob der Erblasser damit Erbeinsetzung oder Vermächtnis im rechtlichen Sinne gewollt hat, die deshalb notwendige Ermittlung seines Willens geschieht im Wege der Auslegung an Hand des gesamten Inhalts der letztwilligen Verfügung und der Umstände des Einzelfalls (*Palandt/Edenhofer* § 2087 Rn. 2). Maßgeblich hierfür ist der sachliche Inhalt seiner letztwilligen Verfügung und nicht die Worte, die er verwendet hat (*Maulbetsch* in der Fachwalt für Erbrecht § 10 Rn. 7). Für die Vermächtnislösung spricht die grundsätzliche Möglichkeit den Nachlass vollständig durch Vermächtnisse zu regeln (so auch *Maulbetsch* in der Fachwalt für Erbrecht § 10 Rn. 61). Für die Erbeinsetzung spricht der Wortlaut, wonach „*die restliche Erbmasse, nach Abzug aller Unkosten...zu gleichen Teilen..*“ an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und zu Gunsten der Deutschen Krebshilfe gehen soll. Dies wird gestützt, durch die Auslegungsregel des § 2087 Abs. 1 BGB, wonach dann von einer Erbeinsetzung ausgegangen wird, wenn dem Bedachten das Vermögen zugewendet wird. Gestützt wird dies im Umkehrschluss zu § 2087 Abs. 2 BGB, da den Bedachten gerade nicht einzelne Vermögsteile zugewandt wurden. Dies ist auch der entscheidende Unterschied zu den übrigen Vermögenseinsetzungen in dem Einzeltestament.

Ergebnis zu III.: Die Erblasserin ist von der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und von der Deutschen Krebshilfe zu gleichen Teilen beerbt worden. Die übrigen Bedachten haben gegen die Erbengemeinschaft einen Anspruch auf Erfüllung der Vermächtnisse. Aufgrund der Testamentsvollstreckungsanordnung ist die Abwicklung vom Testamentsvollstrecker vorzunehmen.

[REDACTED]
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Erbrecht.